

# Anforderungen zur Ausführung von Selbstgrabungen und Grabungen für die Salzburg Netz GmbH bzw. die Salzburg AG

Die Abwicklung der Bauarbeiten und die Leitungsverlegungen werden von der Salzburg Netz GmbH (für die Sparten Fernwärme, Wasser und Telekom im Auftrag der Salzburg AG) durchgeführt.

Die Salzburg Netz GmbH und die Salzburg AG stellen technische Anlagen so her, dass ein problembzw. gefahrloser Betrieb gewährleistet ist. Deshalb ist es erforderlich, bestimmte Anforderungen an die Ausführung von Selbstgrabungen bzw. Grabungen durch Dritte für Leitungen der Salzburg Netz GmbH bzw. Salzburg AG zu stellen. Selbstgraber sind zur normgerechten Verlegung und Bedienung der Materialien verpflichtend. Zeitlich ist die Verlegearbeit so zu planen, dass die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Salzburg Netz GmbH / Salzburg AG sichergestellt ist.

Rechtzeitig vor Grabungsbeginn sind vom Ausführenden (d.h. vom Kunde bzw. von der beauftragten und ausführenden Baufirma) sämtliche unterirdische Einbauten zu erheben und allfällige Zustimmungen dritter Grundeigentümer bzw. Bewilligungen einzuholen.

#### Diese können sein:

- Kanal
- Wasserleitungen
- Stromleitungen
- Gasleitungen
- Fernwärmeleitungen
- > Drainageleitungen
- Telekommunikationsleitungen
- > Telefon-, LWL- und TV-Leitungen
- Erdungsanlagen
- Regenwasserableitungen
- › Blitzschutzanlagen
- Sonstige Anlagen
- > Sowie Alteinbauten wie stillgelegte Kläranlagen und stillgelegte Hausbrunnen etc.

Dazu bitten wir Sie, auf der Website der Salzburg Netz GmbH (www.salzburgnetz.at/service/planauskunft---grabungsmeldung.html) eine Plananforderung und Grabungsmeldung zu erstellen. Daraufhin erhalten Sie sämtliche Planunterlagen von den Versorgungsleitungen der Salzburg Netz GmbH bzw. Salzburg AG. Planunterlagen aller anderen Leitungsnetze, wie z. B. Kanal, erhalten Sie beim jeweiligen Leitungsbetreiber.

Der Ausführende verpflichtet sich zur Einhaltung der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) sowie der einschlägigen technischen Normen insbesondere ÖNORM B 2533, B 2538 und EN 805 idgF.

Insbesondere wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Gemäß § 48 BauV "Aushub" sind bei einer Tiefe von mehr als 1,25 m jedenfalls Maßnahmen zur Personensicherung zu setzen. Dies kann durch Böschen, Verbauen oder Befestigen der Erdwände geschehen. Ein Randstreifen von 50 cm darf nicht belastet werden.
- Absperreinrichtungen gemäß Straßenverkehrsordnung (STVO) müssen standsicher aufgestellt werden, als Absperreinrichtung können Absperrlatten (Mindestbreite 15 cm) verwendet werden. Absperrleinen, Absperrbänder dürfen zur Baustellenabsicherung nicht verwendet werden.
- > Bei **Kabelzieharbeiten** besteht die Gefahr, dass einzelne Komponenten eines Kabelziehsystems überbeansprucht werden und dabei zu Bruch gehen und/oder durch plötzlich frei werdende



Kräfte Gefahren für die Gesundheit der Arbeitnehmer bzw. unbeteiligte Personen entstehen. Dementsprechend sind Kabelzieharbeiten so zu planen und durchzuführen, sodass der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen gegeben ist und auch weiters die vorgegebenen **maximalen Zugkräfte** der zu verlegenden Leitungen **nicht überschritten** werden.

Die **Bauherrnpflichten** aus dem **BauKG** werden zur Gänze **vom Selbstgraber** übernommen. Die Salzburg Netz GmbH / Salzburg AG bleibt schad- und klaglos.

Die Ausführungserfordernisse und die Termingestaltung für die Grabungen sind rechtzeitig vor Grabungsbeginn (mindestens sieben Tage im Voraus) mit dem Team Netzerrichtung der zuständigen Geschäftsstelle festzulegen.

>	Stadt	stadt.behoerde@salzburg-ag.at	Tel.: 0662 / 88 84 – 3404
>	Hagenau (Flachgau)		Tel.: 0662 / 88 84 – 3015
>	Golling (Tennengau, Flach	ıgau Süd)	Tel.: 0662 / 88 84 – 6415
>	St. Johann (Pongau/Lunga	nu)	Tel.: 0662 / 88 84 – 4015
>	Bruck (Pinzgau)		Tel.: 0662 / 88 84 – 7015

Sowohl Leitungen als auch Schutzrohre müssen nach der Verlegung durch den Selbstgraber von der Salzburg Netz GmbH / Salzburg AG eingemessen werden. Erst dann darf gebettet bzw. wiederverfüllt werden. Für die Vermessung wird ein Vorlauf von einem Tag benötigt. Die Bettung bzw. das Wiederverfüllen der Künette ist unter Aufsicht unserer Mitarbeiter durchzuführen (Normalarbeitszeit Mo-Do 07:00-16:30 Uhr. Fr 07:00-12:00 Uhr).

Die erforderlichen Vermessungsarbeiten sind rechtzeitig mit dem Team Netzerrichtung der zuständigen Geschäftsstelle festzulegen.

>	Stadt	vermessung.stadt@salzburg-ag.at	Tel.: 0662 / 88 84 – 3377
>	Hagenau	vermessung.fl@salzburg-ag.at	Tel.: 0662 / 88 84 – 3371
>	Golling	vermessung.te@salzburg-ag.at	Tel.: 0662 / 88 84 – 6470
>	St. Johann	vermessung.polu@salzburg-ag.at	Tel.: 0662 / 88 84 – 4066
>	Bruck	vermessung.pi@salzburg-ag.at	Tel.: 0662 / 88 84 – 7069

Folgende horizontale lichte Mindest-Abstände sind bei Parallelführung einzuhalten:

>	Stromkabel – metallische Telekomleitung (ungeschützt)	30 cm
>	Stromkabel-Niederspannung – Telekomleitung im Schutzrohr	5 cm
>	Stromkabel-Mittelspannung - Telekomleitung im Schutzrohr	10 cm
>	Stromkabel – Gasleitung	30 cm
>	Gasleitung – Telekomleitung maximaler Abstand in der	Künette
>	Fernwärmeleitung (PE-Mantel) – Telekomleitung	
>	Wasserleitung – Strom-/Telekom-/Gasleitung	40 cm

Ist zwischen Gas- und Stromleitung ein Abstand von 30 cm nicht einzuhalten, sind entsprechende Ersatzmaßnahmen herzustellen (Betonplatten oder Betonhalbschalen). Für Gas-Hochdruckleitungen, Wasser-Hauptzubringerleitungen und Strom-Hochspannungskabel (> 36 kV) gelten größere Mindestabstände. Diese sind gesondert zu vereinbaren. Auf die notwendige Einhaltung bestehender Vorschriften wird hingewiesen – im Besonderen auf die ÖNORM B2533 – Koordinierung unterirdischer Einbauten.

Gas- und Wasserleitungen sind möglichst geradlinig, rechtwinkelig und im Regelfall auf dem kürzesten Wege zum zu versorgenden Gebäude zu führen. Bei der Verlegung von Gasleitungen ist ein Schutzstreifen von 1 m beiderseits der Rohrachse einzuhalten. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen entsprechend der schematischen Darstellung im Anhang keine Objekte (Gebäude, Bauwerke, Bepflanzungen) vorhanden sein. Die Leitungstrasse und der Schutzstreifen muss auf Bestandsdauer zugänglich bleiben.



Der Ausführende nimmt die von der Salzburg Netz GmbH bzw. Salzburg AG bekannt gegebenen technischen Anforderungen und Sicherheitserfordernisse zur Ausführung von Grabungen zur Kenntnis und erklärt sich bereit, diese so durchzuführen. Sollten die Grabungen vom Ausführenden nicht entsprechend der technischen Anforderungen ausgeführt werden, kann die Verlegung der im Eigentum der Salzburg AG stehenden Leitungsanlagen nicht erfolgen.

Werden Dritte mit der Ausführung der Grabungsarbeiten beauftragt, hat der Kunde vorstehende Ausführungsrichtlinien entsprechend zu überbinden.

Diese Anforderungen zur Ausführung von Selbstgrabungen und Grabungen für die Salzburg Netz GmbH bzw. die Salzburg AG sind auch unter <a href="https://www.salzburgnetz.at">www.salzburgnetz.at</a> abrufbar.

Bei Beschädigung einer Leitung bitte unverzüglich die Störungsnummer 0800/660 665, bei Gasaustritt den GAS NOTRUF 128 anrufen!

Stand: März 2024

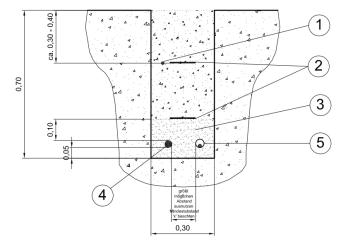


# Regelprofile

(Maße in m)

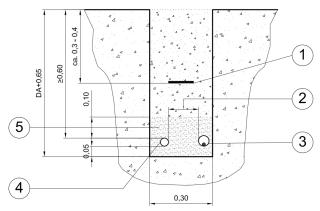
## Verlegung Niederspannungskabel und Telekomleitung

#### in Wiese oder Hausgärten



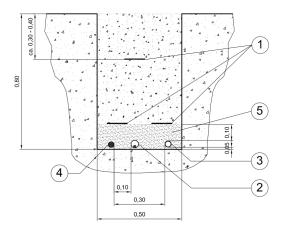
- (1) Runderder
- (2) Trassenwarnband
- ③ sorgfältiges Betten der Einbauten mit steinfreier Erde Sandbettung bei RV50
- 4 Niederspannungskabel
- (5) TK50 oder RV50 (in Sand) oder TK-Hybridkabel Mindestabstand 'x' für TK50 und RV50 = 0,05 Mindestabstand 'x' für TK-Hybridkabel = 0,1

## Verlegung Gas- und Telekomleitung (Netzanschluss)



- 1 Trassenwarnband
- 2 größtmöglichen Abstand ausnutzen
- ③ TK50 oder RV50 (in Sand)
- 4 Gasleitung PE
- Sandbettung Körnung 0/8

#### Verlegung Strom- Gas- und Telkomleitung (Netzanschluss)

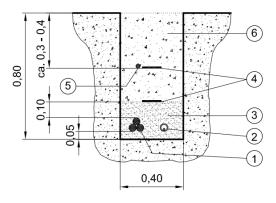


- (1) Trassenwarnband
- ② TK50 oder RV50 (in Sand)
- 3 Gasleitung PE
- 4 Niederspannungskabel
- (5) Sandbettung, Körnung 0/8

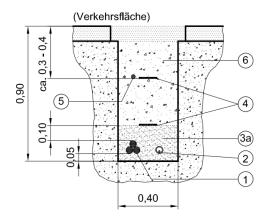


## Verlegung Mittelspannungskabel und Telekom-Leitung im Schutzrohr

#### in Wiese oder Hausgärten



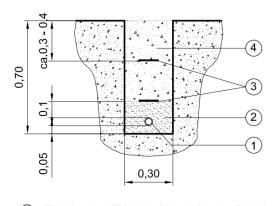
#### im Straßenkörper



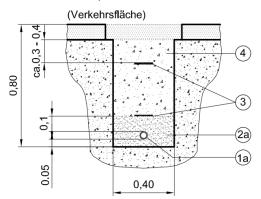
- 1 30-kV-Kabelsystem
- TK50 oder RV50 (in Sand) mit größt möglichen Abstand, mind. 10 cm
- Sorgfältiges Betten der Kabel mit steinfreier Erde
- 3 Sandbettung oder sorgfältiges Betten der Einbauten mit steinfreier Erde
- 4 Trassenwarnband
- (5) Runderder, nach Bedarf
- 6 Verfüllung

# Verlegung Telekomleitung

## in Wiese oder Hausgärten



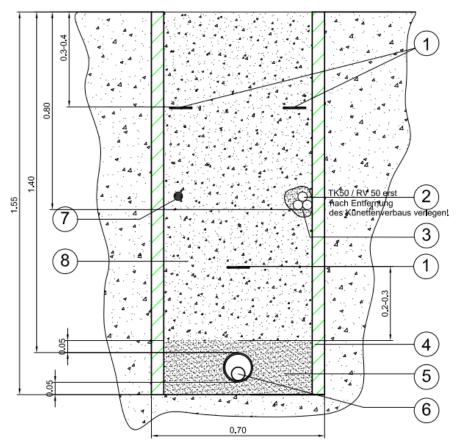
## im Straßenkörper



- 1 TK50 oder TK-Hybridkabel oder RV50
- (1a) TK50 oder RV50
- ② Sorgfältiges Betten von TK50 und TK-Hybridkabel mit steinfreier Erde, RV50 erfordert Sandbettung
- 2a Sandbettung Körnung 0/8
- Trassenwarnband
- 4 Verfüllung



# Wasser (Standard-Netzanschluss), ggf. inkl. Strom- und Telekomleitung

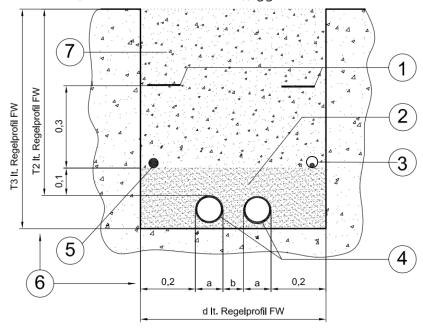


- (1) Trassenwarnband (Auf Zwischenplanum)
- TK50 oder RV50 (in Sand) TK50 / RV 50 erst nach Entfernung des Künettenverbaus verlegen!
- (3) Bettung Telekom (falls erforderlich)
- 4 Pölzung

- Sandbettung, Körnung 0/8
- (6) Wasserleitung im Schutzrohr
- Niederspannungskabel
- Verfüllung (lageweise verdichtet)



Fernwärme (Standard-Netzanschluss), ggf. inkl. Strom- und Telekomleitung

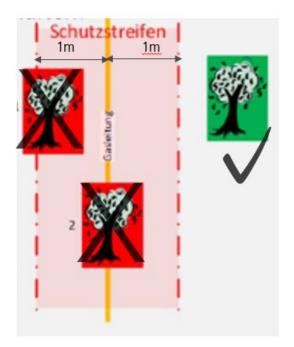


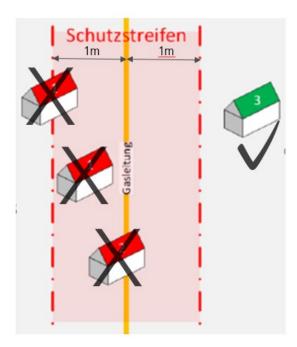
- 1 Trassenwarnband
- ② Sandbettung
- 3 TK50 oder RV50 (in Sand)
- 4 Fernwärme
- (5) Niederspannungskabel
- 6 Abstand It. Tabelle in Regelprofil Nr. 1 und 2 Regelkünetten
- Verfüllung

Dimension	a (da)	b	d	T2 (Stadt)	T3 (Stadt)	T2 (Land)	T3 (Land)
DN25	0,125	0,2	1,00	1,00	1,25	0,9	1,15
DN32, DN40	0,140	0,2	1,05	1,00	1,25	0,9	1,15
DN50	0,160	0,2	1,05	1,00	1,25	0,9	1,15
DN65	0,180	0,2	1,10	1,00	1,30	0,9	1,20
DN80	0,200	0,2	1,15	1,00	1,30	0,9	1,20
DN100	0,250	0,2	1,35	1,00	1,35	0,9	1,35



# Verlege-Hinweise und Schematische Darstellung des Schutzstreifens bei Gasleitungen:





Gasleitungen sind möglichst geradlinig, rechtwinkelig und im Regelfall auf dem kürzesten Wege zum zu versorgenden Gebäude zu führen.

Bei der Verlegung von Gasleitungen ist ein Schutzstreifen von 1m beiderseits der Rohrachse einzuhalten. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine Objekte (Gebäude, Bauwerke, Bepflanzungen) vorhanden sein.

Die Leitungstrasse und der Schutzstreifen muss auf Bestandsdauer zugänglich bleiben.